

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln),  
Hans-Christian Ströbele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/905 –**

### **Kontoeröffnungen für Flüchtlinge ermöglichen**

#### **A. Problem**

Ausländische Staatsangehörige, die nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) in Deutschland lediglich geduldet sind, haben oftmals keinen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Nach dem Geldwäschegesetz ist dieser Beleg ihrer Identität aber Voraussetzung für eine Kontoeröffnung.

#### **B. Lösung**

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern aufgrund von § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes (GwG), die bestimmt, dass Duldungsbescheinigungen gemäß § 60a Absatz 4 AufenthaltG geeignete Dokumente zur Überprüfung der Identität im Sinne des GwG sind.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Der Antrag nennt keine Alternativen.

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 18/905 abzulehnen.

Berlin, den 25. Februar 2015

**Der Finanzausschuss**

**Ingrid Arndt-Brauer**  
Vorsitzende

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichtersteller

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Dr. Carsten Sieling und Dr. Gerhard Schick

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/905** in seiner 26. Sitzung am 3. April 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag beschließen soll,

I. festzustellen, dass ausländische Staatsangehörige, die nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) in Deutschland lediglich geduldet sind, oftmals keinen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild haben. Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist dieser Beleg ihrer Identität aber Voraussetzung für eine Kontoeröffnung;

II. die Bundesregierung aufzufordern, durch das Bundesministerium des Innern per Rechtsverordnung aufgrund von § 4 Absatz 4 Satz 2 GwG zu bestimmen, dass Duldungsbescheinigungen gemäß § 60a Absatz 4 AufenthaltG geeignete Dokumente zur Überprüfung der Identität im Sinne des GwG sind.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 25. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 42. Sitzung am 25. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei zwei Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD Ablehnung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 25. Februar 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 18/905 in seiner 34. Sitzung am 25. Februar 2015 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/905.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, es handle sich bei der Möglichkeit der Kontoeröffnung für Flüchtlinge um ein bedeutendes Thema. Es sei selbstverständlich, dass Flüchtlingen in Deutschland eine Kontoeröffnung ermöglicht werden solle. Aus diesem Grund habe sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf europäischer Ebene zur Zahlungskontenrichtlinie erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch Flüchtlinge in den Kreis der Berechtigten für das „Jedermann-Konto“ aufgenommen werden. Eine zeitnahe Umsetzung der im September 2014 in Kraft getretenen Richtlinie sei ohnehin vorgesehen, weshalb die im vorliegenden Antrag geforderten Regelungen nicht erforderlich seien. Auch sei der im Antrag aufgeführte Lösungsweg aus unterschiedlichen rechtlichen Gründen nicht durchführbar.

Die Fraktion der SPD erklärte darüber hinaus, die SPD setze sich seit langer Zeit für die Schaffung eines Rechts auf ein Guthabenkonto für Jedermann in Deutschland ein (vgl. z. B. BT-Drs. 17/7823).

Die bis zum 18.9.2016 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie der EU zum sog. „Bankkontopakete“ (2014/92/EU) schaffe in Art. 16 erstmals auch das Recht für „Asylsuchende und Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen nicht abgeschoben werden können“, ein „Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ zu eröffnen. Diese europäische Initiative begrüße die Fraktion der SPD ausdrücklich.

Beschränkt werde das Recht auf das Zahlungskonto durch die Bestimmungen über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. So untersage die EU-Geldwäsche-Richtlinie (2005/60/EG) anonyme Konten oder anonyme Sparbücher und normiere darüber hinaus die Pflicht der Kredit- und Finanzinstitute, die Identität des Kunden zu prüfen.

Sollten die auf dieser Grundlage in Deutschland geschaffenen Regelungen im Geldwäschegesetz (GWG) weiterhin gelten, könne die Richtlinie zum Bankkontopakete nicht umgesetzt werden. Denn bisher setze die Identitätsprüfung ein amtliches Dokument als Ausweisersatz mit einem Lichtbild der Person voraus (§ 4 Abs. 4 GWG). Diesen Anforderungen genüge derzeit regelmäßig eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldungsbescheinigung in der Regel allerdings nicht. So wäre den betroffenen Personen die Eröffnung eines Zahlungskontos dauerhaft unmöglich. Das könne nicht im Sinne der Richtlinie sein.

Vielmehr werde dort in den Erwägungsgründen ausdrücklich ausgeführt, dass „die Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht als Vorwand dienen, um wirtschaftlich weniger interessante Verbraucher abzulehnen.“ Zudem „sollten [die Mitgliedstaaten] Mechanismen einrichten können, um Verbrauchern ohne festen Wohnsitz, Asylsuchenden und Verbrauchern ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, dabei [zu] helfen, in den uneingeschränkten Genuss dieser Richtlinie zu gelangen.“

Keine Lösung und im Widerspruch zur EU-Geldwäsche-RL wäre es zwar, künftig auch amtliche Dokumente ohne Lichtbildausweis als für einen Identitätsnachweis genügend zuzulassen. Vielmehr seien aber die amtlichen Dokumente für Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltstitel so zu gestalten, dass eine Identitätsprüfung künftig zweifelsfrei möglich sei.

- Die Bundesregierung müsse deshalb die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Asylsuchende und Verbraucher ohne Aufenthaltstitel in Deutschland über ein amtliches Dokument zu Überprüfung der Identität verfügen, das auch den Vorgaben des § 4 GWG genüge und ihnen so die Eröffnung eines Zahlungskontos ermögliche.
- Die Bundesregierung habe außerdem Sorge dafür zu tragen, dass Menschen, obwohl sie über eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung als Ausweisersatz verfügten (vgl. § 68 AufenthG), von Kreditinstituten nicht diskriminierend mit dem Hinweis auf die Vorschriften des GWG die Eröffnung eines Zahlungskontos verweigert werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN greife der Regelung in der Richtlinie „Girokonto für jedermann“ vor, die im Europäischen Parlament im April 2014 verabschiedet worden sei und seit ihrem Inkrafttreten im September 2014 zwei Jahre Zeit zur Umsetzung lasse. Da aber im Rahmen der Umsetzung nur geringe Veränderungen im Geldwäschegesetz nötig seien, sei hierfür ein Zeitraum von noch eineinhalb Jahren nicht erforderlich. Es sei zwar positiv zu bewerten, wenn es in einigen Fällen für Geduldete, die über einen Lichtbildausweis ihres Herkunftslandes verfügten, in der Praxis der Sparkassen pragmatische Lösungen gebe. Das Problem bestehe aber weiterhin für Geduldete ohne Lichtbildausweis, denen aus diesem Grund eine Kontoeröffnung verwehrt bleibe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, das Geldwäschegesetz verlange für eine Kontoeröffnung ein amtliches Identitätspapier mit Lichtbild. Ein solches Identitätspapier würden geduldete Flüchtlinge aber regelmäßig nicht haben. Deswegen fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dieser Personengruppe den Zugang zu einem Zahlungskonto zu eröffnen, so wie es auch die noch umzusetzende EU-Zahlungskontenrichtlinie vorsehe. Damit solle ausländischen Staatsangehörigen, deren Aufenthalt in Deutschland nur geduldet sei, eine normale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, was ohne Girokonto schwierig sei. Es handele sich um ein Problem in der Praxis, das für die Betroffenen und für diejenigen, die sie unterstützen wollen, eine große Hürde darstelle. Deswegen schlage man insbesondere auch vor dem Hintergrund der ohnehin umzusetzenden EU-Zahlungskontenrichtlinie vor, dieses Problem bereits jetzt anzugehen und zeitnah zu lösen.

Berlin, den 25. Februar 2015

**Dr. Carsten Sieling**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter